

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Kommunalunternehmens „Plantsch Badespaß und Saunaland“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Schongau (Kurzbezeichnung „KU Plantsch“).

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des „KU Plantsch“ ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer Sondernutzung ist der Nutzer für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Diesbezüglich sind der Betriebsleitung verantwortliche Personen zu benennen und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des „KU Plantsch“ üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des „KU Plantsch“ ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung oder gegen Gesetze und allgemeine Vorschriften (z.B. im Parkraum) verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
2. Die Badewelt / das Saunaland ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für besondere Badeangebote (Frühschwimmen, Damensauna) gelten besondere Voraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile / Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des „KU Plantsch“ steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Zuwiderhandlung wird mit 50€ Pauschalentgelt und Hausverweis geahndet.
3. Der Badegast muss Eintrittsmedien sowie ggf. vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (Wertfachschlüssel, Münzfachschlüssel, Leihgegenstände etc.) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er Zutrittsmedien am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlage, Wellnessbereich, Wasserrutschen) sind möglich. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Bei Veranstaltungen (z.B. 24h Schwimmen, Zeltlager etc.), die länger als bis 22 Uhr dauern, dürfen Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten anwesend sein. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.
5. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des „KU Plantsch“ nur zusammen mit einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet. Die Begleitperson muss selbst sicher schwimmen können.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, Tiere mit sich führen oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (Nachweis kann im Zweifel verlangt werden).

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten, ebenso sexistische Äußerungen und das Bedrängen von Personen.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, wie sie z.B. durch nass belastete und / oder seifige Bodenflächen entstehen. Rutschfeste Badeschuhe werden ausdrücklich empfohlen.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung. Foto- und / oder filmfähige Geräte dürfen ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung der erfassten Personen keinesfalls bilderstellend verwendet werden. Die Mitnahme eines foto- / filmfähigen Gerätes verpflichtet den Besitzer bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal des Plantsch, die getätigten Aufnahmen vorzuzeigen und ggf. löschen zu lassen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Anzeige erstattet und das Gerät vorübergehend durch das Personal des Plantsch sichergestellt werden.
8. Mit der Einwahl und Nutzung des Plantsch-WLAN-Netzes erklärt der Nutzer, dass er keine ungesetzlichen Vorgänge über diese Verbindung ausübt und keine im Haus erstellten Mediendaten auf externe Server speichert. Insbesondere ist der Austausch von urheberrechtlich geschützten Daten/Dateien untersagt sowie der Aufruf von radikalen, sexistischen oder jugendgefährdenden Inhalten. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die IP und MAC-Adresse seines Endgerätes gespeichert wird und im Falle eines Missbrauchsverdachtes an die Ermittlungsbehörden übergeben werden darf.
9. Nichtschwimmern ist der Aufenthalt in Schwimmerbecken untersagt, ebenso sind Schwimmhilfen nicht gestattet. Die Benutzung von Sport- / Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Gläser und Geschirr der Gastronomie dürfen nicht aus den bestuhlten Bereichen entfernt werden.
13. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Liegen dürfen nicht ohne kostenpflichtige Buchung beim Personal reserviert werden. Bei Bedarf ist es jedem Gast und dem Personal gestattet, Liegen abzuräumen. Für auf Liegen zurückgelassene Gegenstände übernimmt das KU Plantsch keine Haftung.
15. Aus hygienischen und Sicherheitsgründen sind auf Liegeflächen trockene Tücher als Unterlage zu verwenden.
16. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
17. Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II HAFTUNG

§ 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - (a) Eintrittsmedium Scheckkarten-Chip: 10,00 Euro
 - (b) Eintrittsmedium Armband-Chip: 20,00 Euro
 - (c) in Anspruch genommener Hauskredit: max. 100€ (bei Kindertarifen max. 8,50€)
 - (d) Leihgegenstände (z.B. Handtuch, Bademantel etc.) werden gemäß Verkaufswert im Plantsch-Shop berechnet.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

III BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IM SCHWIMMBAD

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches, die Kontrolle des sicheren Verschlusses und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sein Verhalten darauf einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Absprungplattform / das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Andere, als die durch Aushang vom Hersteller empfohlenen Rutschhaltungen, werden vom Nutzer auf eigene Gefahr und Verantwortung eingenommen. Das Begehen der Rutschen entgegen der Rutschrichtung ist ausdrücklich untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

IV BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IN DER SAUNA

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
2. Die Saunaanlage mit Ausnahme der gastronomischen Bereiche ist ein textilfreier Bereich.
3. Sexuelle Handlungen, Darstellungen und Belästigungen sind verboten.

§ 9 Zutrittsbeschränkung zum Saunabereich

Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen.
Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 10 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, körperumhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit ausreichend großen, nicht färbenden Liegetüchern zu benutzen. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
5. Im Dampfbad und der Sole-Inhalationsgrotte sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Im Dampfbad soll vor der Nutzung mit dem vorhandenen Wasserschlauch die Sitzfläche abgespült werden.
6. Technische Einbauten (z. B. Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder Flüssigkeiten beaufschlagt werden.
7. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch / eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
8. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, bürsten, kratzen und ähnlich anstößiges nicht erlaubt. Hauteinreibungen mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
10. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens und der Schwimmbereiche muss geduscht werden.
11. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
Im „Refugium“-Liegebereich sowie den Ruheräumen sowie direkt davor sind Geräusche zu vermeiden.
12. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, die Fotos und/oder Filme erstellen können (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader, Uhren, Brillen u. ä.), dürfen nur als Lesemedien genutzt werden.

§ 11 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.
Es ist aufs strengste untersagt, Stoffe jeglicher Art auf die Sauna-Öfen zu geben.

Die Haus- und Badeordnung tritt am 15.03.2018 in Kraft.

Die bisher gültige Badeordnung für das Hallen-Freibad vom 01.07.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.